

**Entgelt- und Zuwendungsvertrag
über die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII
durch Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen
auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg**

zwischen der

Landeshauptstadt Magdeburg,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

Herrn Dr. Lutz Trümper,

vertreten durch die Leiterin des Jugendamtes, Frau Dr. Arnold,

Wilhelm-Höpfner-Ring 4, 39116 Magdeburg.

- nachfolgend Stadt genannt -

und

dem freien Träger der Jugendhilfe

Caritasverband Regionalverband Magdeburg e.V.

vertreten durch Frau Verena Müller

Max-Josef-Metzger-Straße 1a, 39104 Magdeburg

- nachfolgend Träger genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Auf der Grundlage der zwischen ihm und der Stadt geschlossenen „Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII durch Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen in der Landeshauptstadt Magdeburg“ betreibt der Träger in eigener Verantwortung eine Beratungsstelle gemäß der in der Rahmenvereinbarung bestimmten Standards.

(2) Die Erziehungs- und Familienberatung unterstützt Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII), bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsaufgaben sowie bei Trennung und Scheidung (§ 28 SGB VIII). Dies schließt die allgemeine Beratung in Fragen der Erziehung in der Familie, Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§§ 16, 17 SGB VIII) sowie die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII) ein. Darüber hinaus wird Erziehungsberatung auch als Hilfe für junge Volljährige (§ 41 Abs. 3 SGB VIII) geleistet. Darüber hinaus erbringen die Beratungsstellen auch Dienstleistungen im Rahmen von Prävention und Vernetzung.

(3) Der Beschluss zur grundsätzlichen Leistungserbringung wurde durch den Stadtrat am 14.11.2019 gefasst. Der Jugendhilfeausschuss hat die Leistung mit DS 0063/21 für das Jahr 2021 bestätigt.

§ 2 Adressaten, Beratungsgebiet

- (1) Die Beratungsstelle ist auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg eingerichtet.
- (2) Adressaten der Leistung, Erziehungs- und Familienberatung sind die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die in der Landeshauptstadt Magdeburg leben sowie deren Eltern und andere Erziehungsberechtigte unabhängig von Nationalität, Weltanschauung und Religionszugehörigkeit.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Grundlage der Bestimmung des Leistungsumfangs ist § 2 der Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII durch Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen in der Landeshauptstadt Magdeburg
- (2) Als Leistungen nach diesem Vertrag werden vereinbart:
- a. mindestens 69 % für Beratungsarbeit im Einzelfall im Rahmen von § 28 SGB VIII sowie von §§ 14, 16 – 18 SGB VIII
 - b. bis zu 15 % für Dienstleistungen im Rahmen von Prävention und Vernetzung (u.a. Elternangebote und Projekte in Kitas und Schulen, Fortbildung, Praxisreflexion und Supervision für Fachkräfte der Jugendhilfe und Schulen, Mitwirkung als beteiligte Fachkraft in multiprofessionellen Teams der Integrierten Psychosozialen Beratung, Öffentlichkeitsarbeit, Multiplikatorentätigkeit und Gremienarbeit
 - c. bis zu 16 % für sonstige Leistungen im Sinne des § 2 (2) dieser Rahmenvereinbarung als Leitungstätigkeit, Verwaltungstätigkeit, Datenarbeit, eigene Supervision und Fortbildung.
- (3) Wird für den Träger erkennbar, dass Leistungen nach 1 und 2 nicht vollumfänglich durch ihn erbracht werden können oder sich nachträglich wesentliche Änderungen an dem eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan ergeben, teilt er dies der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich mit.

§ 4 Grundsätze

Die Regelungen der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2016 und des Zuweisungsbescheides des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Dezember 2020 sind Bestandteil des Vertrages.

§ 5 Finanzierung und Kostenerstattung

(1) Träger und Stadt gehen davon aus, dass die Finanzierung der Leistungen nach § 3 für die Laufzeit des Vertrages gewährleistet wird durch:

- einen Eigenanteil des Trägers sowie
- eine Förderung des Landes Sachsen-Anhalt, die über die Landeshauptstadt Magdeburg ausgereicht wird,
- eine Mitfinanzierung durch die Landeshauptstadt Magdeburg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Der freie Träger der Erziehungsberatungsstelle stellt Eigenmittel in Höhe von mindestens 5 % des Gesamtbudgets zur Verfügung.

(3) Die Landesförderung richtet sich nach § 20 des Gesetzes zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA). Sie wird auf der Basis des Zuweisungsbescheides des Landes in monatlichen Raten von der Stadt an den Träger weitergeleitet.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Tätigkeit der Erziehungsberatungsstelle zusätzlich zur oben bezifferten Landesförderung mit einem Zuschuss. Der Zuschuss der Landeshauptstadt ist ein Entgelt i.S.d. § 77 SGB VIII soweit er sich auf Einzelfallberatungen nach § 28 SGB VIII bezieht (Teilbereich von § 3 Abs. 2a dieser Vereinbarung). Im Bezug auf alle weiteren Leistungen ist er eine Zuwendung im Sinne des § 74 SGB VIII.

(4) Die Landesförderung und der Zuschuss der Landeshauptstadt Magdeburg belaufen sich für das Jahr 2020 auf

64.600,00 EUR

Der Zuschuss wird wie folgt ausgezahlt: Im Januar für die Monate Januar und Februar und ab Februar bis einschließlich November für den jeweiligen Folgemonat. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 15. Werktag.

(5) Der Träger verpflichtet sich gegenüber der Landeshauptstadt jährlich bis spätestens zum 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres einen Leistungsnachweis nach § 8 der Rahmenvereinbarung einzureichen. Für den Fall, dass sich aus der Prüfung dieses Nachweises Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Leistung gem. § 3 Abs. 1 und 2 nicht in vollem Umfang erbracht wurde oder gegen Meldepflichten gem. § 3 Abs. 3 verstoßen wurde, behält sich die Landeshauptstadt das Recht auf eine tiefer gehende Prüfung vor. Etwaige sich im Rahmen der Nachweisprüfung herausstellende Überzahlungen sind der Landeshauptstadt Magdeburg zurückzuerstatten. Im Hinblick auf schriftlich von der Landeshauptstadt geltend gemachte Rückerstattungsforderungen unterwirft sich der Träger der Erziehungsberatung der sofortigen Zwangsvollstreckung.

(6) Für die künftigen Haushaltsjahre ist seitens der Beratungsstelle mit einer Förderung im bisherigen Umfang nicht zu rechnen. Es lässt sich nicht ausschließen, dass Kürzungen an der Bezuschussung unumgänglich werden oder diese ganz entfällt. Dieses Finanzrisiko ist von den Beratungsstellen zu berücksichtigen, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal). Sollte von der Landeshauptstadt Magdeburg eine vollständige Einstellung der Erziehungsberatung zum

künftigen Haushaltsjahr geplant werden, wird dies dem Träger 6 Monate vor Ablauf des laufenden Haushaltsjahres schriftlich mitgeteilt.

§ 6, Schlichtungsregelungen

Bei Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über den Inhalt und die Rechtsfolgen aus diesem Vertrag trifft der Jugendhilfeausschuss im Wege der Schlichtung eine dem Träger gegenüber verbindliche Entscheidung nach billigem Ermessen.

§ 7, Wechsel der Trägerschaft

- (1) Bei einem Trägerwechsel der Beratungsstelle tritt der neue Träger in diesen Vertrag ein.
- (2) Hierzu bedarf es der vorherigen schriftlichen Bestätigung des Einverständnisses aller Vertragspartner.

§ 8, Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit einer Laufzeit von 12 Monaten zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erfolgen.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieses Vertrags maßgebend gewesen sind, nach Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an den bestehenden vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung der betroffenen Regelungen an die geänderten Verhältnisse innerhalb von 4 Wochen verlangen. Sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, kann diese den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen kündigen.
- (4) Die Kündigung aus wichtigem Grund durch die Stadt ist insbesondere dann möglich, wenn der Träger seine Tätigkeit einstellt, seine satzungsgemäßen und konzeptionellen Ziele nicht mehr erfüllt oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse ihn an der ordnungsgemäßen Fortsetzung seiner Arbeit hindern.
- (5) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9, Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende, gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für Regelungslücken in der Vereinbarung.

(2) Die in der Vereinbarung aufgeführten drei Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

(3) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen zur Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen respektive Streitigkeiten aus dieser oder anlässlich dieser Vereinbarung ist die Landeshauptstadt Magdeburg.

Magdeburg, den

Für die Stadt

Für den Träger